

► Wettbewerbsrecht

Der einstweilige Rechtsschutz muss nicht unbedingt weniger bringen

| Ein genereller Abzug in Eilverfahren gegenüber dem Wert der Hauptsache ist – auch in Anbetracht von § 51 Abs. 4 GKG – nicht angebracht. Vielmehr kann im Einzelfall zumindest annähernd der gleiche Streitwert wie im Hauptsacheverfahren gelten, wenn das Verfügungsverfahren zur endgültigen Erledigung des Streits führt oder mit hoher Wahrscheinlichkeit führen wird (OLG Karlsruhe 1.2.21, 6 W 55/20, Abruf-Nr. 221596). |

Nach § 51 Abs. 4 GKG ist in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes der sich aus § 51 Abs. 2 GKG ergebende Wert (nur) in der Regel unter Berücksichtigung der geringeren Bedeutung gegenüber der Hauptsache zu ermäßigen. Das ist jedoch nicht angebracht, wenn das einstweilige Verfügungsverfahren – wie bei Unterlassungsansprüchen wegen unlauteren Verhaltens im wirtschaftlichen Wettbewerb häufig – den Streit auch in der Hauptsache erledigt. Das ist der Fall, wenn sich Streitgegenstand und Interesse regelmäßig im Verfahren über den einstweiligen Rechtsschutz mit dem der Hauptsache decken.

Die Bedeutung der Sache im Sinn von § 51 Abs. 2 GKG entspricht z. B. dem Interesse des Anspruchstellers an der erstrebten Entscheidung, wenn nach der Entscheidung des Gerichtes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine Abschlusserklärung zu erwarten ist. Die Bedeutung der Sache ist objektiv, nicht subjektiv zu verstehen (BT-Drucksache 17/13057, S. 30).

► Dieselskandal

Gebührengutachten der RAK ist nicht mehr erforderlich

| Der in § 14 Abs. 2 S. 1 RVG verwendete Begriff des Rechtsstreits bezieht sich lediglich auf den Gebührenprozess zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Auftraggeber. Nicht gemeint ist der Rechtsstreit zwischen dem Auftraggeber des Rechtsanwalts und einem Dritten, der zur Erstattung von Rechtsanwaltskosten verpflichtet ist (OLG Frankfurt 24.9.20, 26 U 69/19, Abruf-Nr. 221624). |

Das OLG hatte in dem zugrunde liegenden Dieselskandal-Verfahren den klägerischen Anwälten eine 1,3-Geschäftsgebühr zuerkannt. Im Streit stand, ob die Angelegenheit schwierig oder umfangreich war und deshalb eine höhere Geschäftsgebühr geschuldet ist. Dies haben die Richter mehr als drei Jahre nach dem Aufdecken des Dieselskandals verneint. Das Verlangen der Anwälte, ein Gebühren-Gutachten der RAK einzuholen, wurde deshalb abgelehnt.

Beachten Sie | Im konkreten Einzelfall hat das OLG nicht hinterfragt, ob die Beauftragung der vorgerichtlichen Vertretung überhaupt erforderlich war. Lehnt der Schädiger – wie in den Dieselfahrverfahren üblich – eine außergerichtliche Einigung grundsätzlich ab, stellt sich sonst aber die Frage, ob nicht unmittelbar Klage erhoben werden muss.



IHR PLUS IM NETZ

rvgprof.iww.de
Abruf-Nr. 221596

Wenn einstweilige
Verfügung quasi die
Hauptsache erledigt



IHR PLUS IM NETZ

rvgprof.iww.de
Abruf-Nr. 221624

In Dieselfahrverfahren
ist keine außer-
gerichtliche Einigung
üblich